

Verordnung zum Übergang von der Grundschule in weiterführende allgemein bildende Schulen (Aufnahmeverordnung)

Fassung vom 8. Januar 2010

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt das Aufnahmeverfahren an den öffentlichen Erweiterten Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien des Saarlandes in den Fällen, in denen die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Klassenstufe 5 an der einzelnen Schule die Aufnahmefähigkeit der Schule übersteigt.
- (1 a) Für das Deutsch-Luxemburgische Schengen-Lyzeum Perl gelten die in dessen Schulordnung getroffenen Regelungen.
- (2) Diese Verordnung regelt auch das Verfahren des Übergangs von der Grundschule auf das Gymnasium.

§ 2

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Anmeldung der Schülerin/des Schülers erfolgt durch die Erziehungsberechtigten innerhalb eines von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Zeitraumes, der rechtzeitig bekannt gemacht wird. Bei der Anmeldung ist das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 mit dem Entwicklungsbericht vorzulegen; es verbleibt bis zum Abschluss des Aufnahmeverfahrens bei der aufnehmenden Schule. Die aufnehmende Schule teilt der abgebenden Grundschule schriftlich die Aufnahme der Schülerin/des Schülers mit.
- (2) Die Durchführung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Schulleitung.
- (3) Die Schulleitung nimmt die angemeldeten Schülerinnen und Schüler auf, wenn deren Gesamtzahl innerhalb der Aufnahmefähigkeit der Schule liegt und die Bestimmungen über die Klassenbildung eingehalten werden.
- (4) Ist erfahrungsgemäß damit zu rechnen, dass die Gesamtzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit der Schule übersteigt oder dass die Bestimmungen über die Klassenbildung nicht eingehalten werden können, so weist die Schulleitung die Erziehungsberechtigten bei der Entgegennahme der Anmeldung auf deren Vorläufigkeit, auf die Möglichkeit eines Auswahlverfahrens und des Besuchs einer anderen Schule hin. Die geltenden Regelungen sind zur Einsichtnahme auszulegen.
- (5) Den Erziehungsberechtigten obliegt es, bei der Anmeldung alle Gründe für eine bevorzugte Aufnahme in die Schule darzulegen und glaubhaft zu machen. Insbesondere haben sie die Umstände glaubhaft zu machen, aus denen sich eine besondere Härte (§ 4 Abs. 1) ergeben könnte.

§ 3

Aufnahmefähigkeit der Schule

- (1) Die Aufnahmefähigkeit wird für jede Schule der Sekundarstufe I von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger festgelegt. Hierbei sind neben dem Bildungsauftrag der Schule und den Vorschriften über die Klassen-, Gruppen- und Kursbildung insbesondere die baulich-räumlichen Bedingungen der jeweiligen Schule zu berücksichtigen.
- (2) Übersteigt die Gesamtzahl der Anmeldungen die Aufnahmefähigkeit, so prüfen Schulleitung und Schulträger, ob und wie diese erweitert werden kann. Das Ergebnis ist der Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen, die im Benehmen mit dem Schulträger entscheidet.
- (3) Können auch hiernach nicht alle angemeldeten Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, so führt die Schulleitung ein Auswahlverfahren durch. Ist zu besorgen, dass das Auswahlverfahren an einer Schule das Aufnahmeverfahren an anderen Schulen in erheblichem Maße beeinflusst, so kann die Schulaufsichtsbehörde das Verfahren an sich ziehen.

§ 4 Auswahlverfahren an Erweiterten Realschulen und Gesamtschulen

(1) Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden, wenn die Nichtaufnahme für sie eine besondere Härte darstellen würde. Eine besondere Härte liegt vor, wenn bereits Geschwister die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme aufgrund des Auswahlverfahrens erfolgen wird. Darüber hinaus werden bis zu 5 v. H. der Plätze für sonstige Härtefälle reserviert, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber

- deren schwieriger sozialer Lage an einer anderen Schule nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann,
- für die bauliche Ausstattungen (Rampen, Aufzüge, usw.), die für behinderte Schülerinnen oder Schüler notwendig sind, an einer anderen Schule nicht vorhanden sind,
- für die eine andere Schule derselben Schulform nicht in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.

Die Entscheidung über die in Satz 3 genannten Härtefälle erfolgt erst nach Durchführung des in den Absätzen 2 bis 5 geregelten Verfahrens.

(2) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 werden im Rahmen der Aufnahmefähigkeit alle diejenigen angemeldeten Schülerinnen und Schüler vorrangig aufgenommen, die innerhalb des in Anlage 1 umschriebenen Einzugsbereichs der jeweiligen Erweiterten Realschule oder Gesamtschule ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Einzugsbereiche im Benehmen mit dem Schulträger nach Anhörung der jeweils betroffenen Schulregionkonferenz und Schulkonferenzen der aufnehmenden Schulen durch Erlass neu festlegen.

(3) Die verbleibenden Plätze werden an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die außerhalb des Einzugsbereichs nach Absatz 2 wohnen. Die Vergabe soll mit der Maßgabe erfolgen, dass bei einem Drittel der insgesamt aufgenommenen Schülerinnen und Schüler die Leistungsentwicklung einen erfolgreichen Besuch des Gymnasiums erwarten lässt (§ 16 Absatz 2 der Zeugnis- und Versetzungsordnung — Schulordnung — für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS) vom 29. Juni 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 2000 (Amtsbl. S. 1674) in der jeweils geltenden Fassung).

(4) Können bei der Vergabe nicht alle Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Präferenz aufgenommen werden, so entscheidet jeweils das Los. Die Erziehungsberechtigten können der Auslosung beiwohnen; Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

(5) Bietet die aufnehmende Schule in der Klassenstufe 5 unterschiedliche Fremdsprachen an, so wird das Losverfahren auf jene Fremdsprachen beschränkt, für die die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der möglichen Aufnahmen übersteigt. Bilinguale Angebote werden wie eine eigene Fremdsprache behandelt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in mehr als einer Fremdsprache die Zahl der möglichen Aufnahmen, so wird das Losverfahren für diese Fremdsprachen getrennt durchgeführt. Bei der Zahl der an der jeweiligen Schule für eine Fremdsprache zu bildenden Klassen sind die personellen und organisatorischen Gegebenheiten und danach das Anmeldeverhalten zu berücksichtigen.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu unterrichten. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Schreiben enthält einen Hinweis auf die in Betracht kommenden schulischen Alternativen.

§ 5 Auswahlverfahren an Gymnasien

(1) In Gymnasien werden die Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Aufnahmefähigkeit der einzelnen Schule aufgenommen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber sollen aufgenommen werden, wenn die Nichtaufnahme für sie eine besondere Härte darstellen würde.

Eine besondere Härte liegt vor, wenn bereits Geschwister die gewünschte Schule besuchen oder deren Aufnahme aufgrund des Auswahlverfahrens erfolgen wird.

Darüber hinaus werden bis zu 5 v. H. der Plätze für sonstige Härtefälle reserviert, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber

- deren schwieriger sozialer Lage an einer anderen Schule nicht hinreichend Rechnung getragen werden kann,
- für die bauliche Ausstattung (Rampen, Aufzüge, usw.), die für behinderte Schülerinnen oder Schüler notwendig sind, an einer anderen Schule nicht vorhanden sind,
- für die in zumutbarer Entfernung kein anderes Gymnasium erreichbar ist.

(3) Ist die Aufnahmefähigkeit der Schule erschöpft, so entscheidet das Los. Die Entscheidung über die in Absatz 2 Satz 3 genannten Härtefälle erfolgt erst nach Durchführung des Losverfahrens.

Die Erziehungsberechtigten können der Auslosung beiwohnen; Ort und Zeitpunkt des Losverfahrens sind ihnen rechtzeitig bekanntzugeben.

(4) Bietet die aufnehmende Schule in der Klassenstufe 5 unterschiedliche Fremdsprachen an, so wird das Losverfahren auf jene Fremdsprachen beschränkt, für die die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der möglichen Aufnahmen übersteigt. Bilinguale Angebote werden wie eine eigene Fremdsprache behandelt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in mehr als einer Fremdsprache die Zahl der möglichen Aufnahmen, so wird das Losverfahren für diese Fremdsprachen getrennt durchgeführt. Bei der Zahl der an der jeweiligen Schule für eine Fremdsprache zu bildenden Klassen sind die personellen und organisatorischen Gegebenheiten und danach das Anmeldeverhalten zu berücksichtigen.

(5) Die Erziehungsberechtigten sind unverzüglich über das Ergebnis des Auswahlverfahrens zu unterrichten. Kann die Aufnahme nicht erfolgen, so ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Das Schreiben enthält einen Hinweis auf die in Betracht kommenden schulischen Alternativen.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2010

Der Minister für Bildung

Kessler

Zeugnis- und Versetzungsordnung — Schulordnung – für die Grundschulen im Saarland (ZVO-GS)

Fassung vom 8. Januar 2010

§ 16

(1) Ein Schüler/Eine Schülerin kann nach erfolgreichem Abschluss der Klassenstufe 4 der Grundschule in die Klassenstufe 5 der Erweiterten Realschule, der Gesamtschule oder des Gymnasiums übergehen; die Möglichkeit, zu einer privaten Ersatzschule überzugehen, bleibt unberührt. Die Erziehungsberechtigten teilen der Grundschule unverzüglich mit, an welcher Schule sie ihr Kind angemeldet haben.

(2) Das Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 (Anlage 5) enthält im Teil „Entwicklungsbericht“ Hinweise über die bisherige Lern- und Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin, seine/ihre Arbeitshaltung, seine/ihre Art des Arbeitens und Lernens, sein/ihr Sozialverhalten, sein/ihr Denkvermögen und seine/ihre sprachliche Ausdrucksfähigkeit. Er enthält auch Hinweise auf besondere Leistungsschwächen in den Teilbereichen Lesen und Rechtschreiben des Faches Deutsch oder auf besondere Leistungsschwächen aufgrund einer anderen Muttersprache als Deutsch und daraus resultierendem, weiter bestehendem Förderbedarf sowie auf sonstige Beeinträchtigungen der schulischen Leistungen.

Der Entwicklungsbericht ist unter „Zusammenfassende Beurteilung“ mit einer Aussage für den weiteren Bildungsweg des Schülers/der Schülerin abzuschließen. Es ist eine der folgenden Aussagen zu verwenden:

„Die Leistungsentwicklung des Schülers/der Schülerin lässt den erfolgreichen Besuch eines Gymnasiums, einer Gesamtschule und einer Erweiterten Realschule erwarten.“

oder

„Dem Schüler/Der Schülerin wird der Besuch einer Erweiterten Realschule oder einer Gesamtschule empfohlen.“

(3) Mit Ausgabe des Halbjahreszeugnisses lädt der Klassenleiter/die Klassenleiterin die Erziehungsberechtigten zu einem verpflichtenden Beratungsgespräch ein. Das Beratungsgespräch findet innerhalb der beiden darauf folgenden Wochen statt. In diesem Gespräch werden die im Halbjahreszeugnis der Klassenstufe 4 genannten Noten und die im Entwicklungsbericht getroffenen Feststellungen über die Lern- und Leistungsentwicklung, die Arbeitshaltung, die Art des Arbeitens und Lernens, das Sozialverhalten, das Denkvermögen und die sprachliche Ausdrucksfähigkeit erläutert, vertieft und begründet sowie Hinweise für die Auswahl der geeigneten Schulform gegeben, um den Erziehungsberechtigten eine Entscheidung über die von ihrem Kind künftig zu besuchende Schulform zu ermöglichen. Nehmen sie an dem Beratungsgespräch nicht teil, ist ihnen die gemäß Absatz 2 verwendete Aussage mit einer schriftlichen Erläuterung zuzuleiten.“

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Sie tritt am 1. Dezember 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2010

Der Minister für Bildung

Kessler